

HAUPTSATZUNG

der Stadt Biedenkopf

vom 7. März 1996

in der Fassung des 3. Nachtrages vom 22. April 2005

§ 1

Stadtverordnetenversammlung

Neben dem/der Stadtverordnetenvorsteher/Stadtverordnetenvorsteherin sind zwei Stellvertreter/ Stellvertreterinnen zu wählen.

§ 2

Magistrat

Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin, dem/der ehrenamtlichen Ersten Stadtrat/Stadträtin und weiteren 8 ehrenamtlichen Stadträten/Stadträtinnen.

§ 3

Ortsbeiräte

Für die Stadtteile Kernstadt, Breidenstein, Dexbach, Eckelshausen, Engelbach, Kombach, Wallau und Weifenbach wird je ein Ortsbeirat eingerichtet. Er besteht im Stadtteil

Kernstadt aus	9 Mitgliedern
Breidenstein aus	5 Mitgliedern
Dexbach aus	3 Mitgliedern
Eckelshausen aus	5 Mitgliedern
Engelbach aus	3 Mitgliedern
Kombach aus	5 Mitgliedern
Wallau aus	7 Mitgliedern
Weifenbach aus	5 Mitgliedern

§ 4

Kommissionen

- (1) Kommissionen gehören jeweils 5 Stadtverordnete, 5 sachkundige Einwohner und einer vom Magistrat zu bestimmenden Zahl von Stadträten an, soweit nicht in Gesetzen oder anderen Satzungen der Stadt Biedenkopf abweichende Vorschriften getroffen sind.
- (2) Die sachkundigen Einwohner werden von der Stadtverordnetenversammlung aus den Vorschlagslisten der am Geschäftszweig der Kommissionen besonders interessierten Berufs- und anderen Vereinigungen oder sonstigen Einrichtungen gewählt. Auf den Vorschlagslisten sind möglichst mehrere sachkundige Einwohner zu benennen. Die Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung. Falls Vorschläge innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung nicht eingehen, bestehen Kommissionen nur aus Mitgliedern des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung.

§ 5

Ausländerbeirat

- (1) In der Stadt Biedenkopf wird ein Ausländerbeirat eingerichtet.

- (2) Der Ausländerbeirat besteht aus 5 Mitgliedern.
- (3) Eine Briefwahl findet statt.

§ 5a Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Stadt ist ab dem Haushaltsjahr 2009 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung zu führen.

Es gelten die Vorschriften der §§ 114a bis 114u der HGO.

§ 6 Ehrungen

- (1) Bürgern, die insgesamt mindestens 20 Jahre Stadtverordnete oder Ehrenbeamte waren, kann die Ehrenbezeichnung "Stadtältester" verliehen werden.
- (2) Zeiten einer Tätigkeit als Stadtverordneter, Gemeindevertreter oder Ehrenbeamter in einer Stadt oder Gemeinde, aus denen die Stadt Biedenkopf gebildet ist, sind bei der Errechnung der Mindestzeit nach Abs. 1 anzurechnen.

§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie Beschlüsse, Hinweise, Mitteilungen und Genehmigungen, die im Zusammenhang mit Rechtsetzungsverfahren oder zum Begründen von Ansprüchen erforderlich sind, sowie alle übrigen Gegenstände werden durch Abdruck in der Tageszeitung "Hinterländer Anzeiger" öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Bekanntmachungen nach Abs. 1 sind mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem der "Hinterländer Anzeiger" den bekannt zu machenden Text enthält.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen und damit verbundene Texte, Begründungen oder Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer eines Monats, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung im Rathaus, Hainstr. 63, zur Einsicht für jedermann öffentlich ausgelegt. Das gleiche gilt, wenn eine öffentliche Auslegung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung sind spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung gemäß Abs. 1 öffentlich bekannt zu machen. Die Tage des Beginns und des Endes der Auslegung sind auf den offengelegten Plänen, Karten oder Zeichnungen und den damit verbundenen Texten, Begründungen oder Erläuterungen zu vermerken.
- (4) Die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 3 ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsfrist endet.

§ 8 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag in Kraft, § 3 Satz 2 mit Wirkung vom 1. April 1997.

Gleichzeitig treten außer Kraft die Hauptsatzung vom 19. Dezember 1977, der 1. Nachtrag vom 16. April 1981, der 2. Nachtrag vom 20. März 1990, der 3. Nachtrag vom 26. Oktober 1990 und der 4. Nachtrag vom 17. September 1993.

Biedenkopf, 8. März 1996